

Was tun, wenn ein Konkursgläubiger Sie betreibt?

Auch nach dem Konkurs haben Sie keine Ruhe!

Wenn ein Konkursgläubiger Ihnen einen Zahlungsbefehl zustellen lässt, müssen Sie folgendes machen:

- ⇒ **Rechtsvorschlag** erheben: Machen Sie ein Kreuz ins Kästchen! Auf der 2. Seite des Zahlungsbefehls!
- ⇒ Schreiben, dass Sie seit dem Konkurs **nicht zu neuem Vermögen gekommen** sind!
- ⇒ Datum aufschreiben!
- ⇒ Unterschreiben!
- ⇒ Beide Seiten des Zahlungsbefehls fotokopieren!
- ⇒ Das Original mit eingeschriebener Post an das Betreibungsamt senden!

Innert 10 Tagen!

Rechtsvorschlag

Der Adressat kann **unmittelbar** bei der Zustellung gegenüber dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** nach dessen Zustellung gegenüber dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich **Rechtsvorschlag** erheben und damit die Forderung oder einen Teil derselben, bzw. das Recht, sie auf dem Betreibungsweg geltend zu machen, bestreiten. Wurde die Betreibung nach einem **Konkurs** des Betriebenen eingeleitet und will dieser geltend machen, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, so hat er dies in der Begründung des Rechtsvorschlags (Bemerkungen) ausdrücklich festzuhalten. Der Schuldner kann bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Missachtung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs führen. Ein Informationsblatt mit weiteren Erläuterungen kann beim Betreibungsamt und im Internet unter www.betreibungsschalter.ch bezogen werden.

- Rechtsvorschlag (gesamte Forderung)
 Teilrechtsvorschlag

Bestrittener Betrag CHF

Bemerkungen **Kein neues Vermögen nach Konkurs**

Datum

Unterschrift

Lassen Sie sich von Ihrer Beratungsstelle beraten!

**BERNER
SCHULDEN
BERATUNG**

Seftigenstrasse 57
3007 Bern
Tel 031 371 84 84
Fax 031 372 30 48

Zentralstrasse 40
2502 Biel / Bienne
Tel 031 371 84 84
Fax 031 372 30 48

Farbweg 9
3400 Burgdorf
Tel 031 371 84 84
Fax 031 372 30 48

Thunstrasse 34
3700 Spiez
Tel 033 221 76 30
Fax 031 372 30 48